



Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Europäischen Union

Dr. Almut Schneider

Brüssel, 10.04.2026

Der vorliegende Quartalsbericht fasst die wesentlichen Entwicklungen in justizpolitischen EU-Themen im Zeitraum Januar – März 2026 zusammen.

Inhalt

Europäische Kommission (KOM)	3
Kommission leitet Sondierung zur Europäischen Ermittlungsanordnung ein	3
Konsultation zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität	3
Kommission leitet vier Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein	4
Evaluierung der Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen	5
Kommission gibt Gelegenheit zur Stellungnahme zum geplanten Aktionsplan zur Bekämpfung von Online-Betrug	5
EU und Lateinamerika verstärken Zusammenarbeit gegen transnationale organisierte Kriminalität	6
Eurojust-Treffen zum Inkrafttreten des EU-Pakets zu elektronischen Beweismitteln	6
Start des Europäischen Zentrums für demokratische Resilienz	6
Kommission mahnt Deutschland in Vertragsverletzungsverfahren u.a. wegen unzureichender Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie	7
Europäisches Parlament (EP)	8
Richtlinie zur alternativen Streitbeilegung tritt am 19.01.2026 in Kraft	8
Parlament verabschiedet Initiativbericht zum 28. Regime	9
JURI legt Initiativbericht zur Regelung generativer KI im Urheberrecht vor	9
LIBE fordert mehr Transparenz beim Zugang zu EU-Dokumente	10
LIBE bestätigt Trilogeinigung zur Korruptionsrichtlinie	11
Parlament fordert einheitliche Definition von Vergewaltigung	11
LIBE-Ausschuss nimmt Jahresbericht zur Lage der Grundrechte 2024–2025 an	12
Rechtsausschuss fordert konsequentere Durchsetzung des EU-Rechts	12
LIBE billigt Ernennung von Andrés Ritter zum Europäischen Generalstaatsanwalt	13
LIBE befasst sich mit Risiken von KI für Medienpluralismus und demokratischen Diskurs	13
Europäisches Parlament verabschiedet Initiativbericht des JURI-Ausschusses zu Urheberrecht und KI	13
Parlament bestätigt Andrés Ritter als neuen Europäischen Generalstaatsanwalt	14
Europäisches Parlament fordert besseren öffentlichen Zugang zu EU-Dokumenten	14
Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH)	16
EuGH urteilt über Erstattung der Vermittlungsgebühr bei Flugannullierung	16
EuGH zum Deliktsrecht bei Online-Glücksspiel (Rom II)	16

NRW in Europa

Quartalsbericht Justiz 1/26

Januar – März 2026



EuGH urteilt über Vertragsverletzung Ungarns durch Abstimmung entgegen dem gemeinsamen Standpunkt des Rates zur Neueinstufung von Cannabis	17
EuGH entscheidet zur Anfechtbarkeit verbindlicher Beschlüsse des EDSA	18
EuGH stellt Verletzung der Meinungs- und Informationsfreiheit durch Ungarn fest	18
EuGH - Mitgliedstaaten dürfen bestimmte Sozialhilfeleistungen für Drittstaatsangehörige an einen Daueraufenthaltstitel knüpfen	19
EuGH stärkt die Rechte von Transpersonen	19
EuGH zur Erhebung biometrischer Daten nur bei unbedingter Erforderlichkeit	20
EuGH zu missbräuchlichen Auskunftsanträgen nach der DSGVO	20
EuGH sieht Kirchenaustritt allein nicht als ausreichenden Kündigungsgrund bei kirchlichem Arbeitgeber	21
EuGH veröffentlicht Rechtsprechungsstatistik 2025	22
Rechtsstaatlichkeit in Polen – EuGH verneint automatischen Ausschluss bei fehlerhafter Richterernennung	22
EuGH verschärft Begründungspflicht bei Nichtvorlage	23
Rat der Europäischen Union	24
Schwerpunkte der zyprischen Ratspräsidentschaft	24
Informelles Treffen des Justizrats	25
Finale Annahme des Omnibus I zur Entlastung bei Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflichten	26
Justizrat mit Allgemeiner Ausrichtung zum Schutz von Erwachsenen und Gedankenaustausch zur Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft	26



Europäische Kommission (KOM)

Kommission leitet Sondierung zur Europäischen Ermittlungsanordnung ein

Die Europäische Kommission hat am **06.01.2026** einen **Aufruf zur Einreichung von Beweismitteln (Call for Evidence)** zu einer Initiative zur **Überarbeitung des Rechtsrahmens der Europäischen Ermittlungsanordnung** eingeleitet. Rückmeldungen sind bis **03.02.2026** möglich.

Die Initiative zielt darauf ab, **Schwachstellen der Richtlinie 2014/41/EU** über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen zu beheben und die **grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen**, insbesondere bei der **Beweiserhebung**, zu stärken. Zudem sollen **gemeinsame Regeln** für den Einsatz von **Videokonferenz- und Fernkommunikationstechnologien** zur Teilnahme von **Verdächtigen, Beschuldigten und Opfern** an Strafverfahren in einem anderen Mitgliedstaat sowie **harmonisierte Verfahrensgarantien** festgelegt werden.

Der Aufruf richtet sich unter anderem an **nationale Behörden, Rechtspraktiker, Nichtregierungsorganisationen, Forschende** und weitere Stakeholder. Rückmeldungen sind bis **03.02.2026** möglich.

[Sondierung](#)

Konsultation zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität

Wie in den politischen Leitlinien für die Europäische Kommission 2024-2029 angekündigt, werden die geltenden EU-Vorschriften zur **Bekämpfung der organisierten Kriminalität** überprüft und gegebenenfalls überarbeitet.

Ziel ist es, die **Zerschlagung** besonders gefährlicher krimineller Netzwerke zu erleichtern sowie deren Führungspersonen wirksamer zu identifizieren und **strafrechtlich zu verfolgen**. Im Rahmen dessen erfolgt eine Evaluation zum **Rahmenbeschluss 2008/841/JI** des Rates, der seit dem 11.11.2008 gilt und durch Mindestvorschriften die gemeinsame Fähigkeit der EU und der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung grenzüberschreitender schwerer organisierter Kriminalität stärken soll. Der Rahmenbeschluss zielt insbesondere auf eine unionsweit **einheitliche Kriminalisierung** einschlägiger Straftaten, die Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender **Sanktionen** sowie die Förderung der polizeilichen und justiziellen **Zusammenarbeit** ab.

Im Rahmen der Evaluierung wird untersucht, inwieweit die auf Grundlage des Rahmenbeschlusses ergriffenen Maßnahmen zur Erreichung dieser **Ziele** beigetragen haben



und ob die daraus resultierenden **Vorteile**, etwa eine verbesserte justizielle Zusammenarbeit, effizientere Ermittlungen und eine wirksamere Strafverfolgung, die damit verbundenen administrativen und operativen **Kosten** für die Mitgliedstaaten und die Agenturen der Europäischen Union rechtfertigen.

Zudem wird geprüft, ob der Rahmenbeschluss weiterhin relevant ist, mit anderen Rechtsinstrumenten der EU sowie den Schengen-Vorschriften **kohärent** ist und mit internationalen Verpflichtungen, insbesondere dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (UNTOC), im Einklang steht. Abschließend wird der europäische Mehrwert bewertet, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und die Schließung von Lücken, die von den Mitgliedstaaten allein nicht wirksam behoben werden können.

Bis zum **10.04.2026** besteht Gelegenheit, sich an der im Rahmen dieser Evaluation durchgeführten Konsultation zu beteiligen.

[Weitere Informationen und Konsultation](#)

Kommission leitet vier Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein

Die Europäische Kommission hat im Rahmen ihrer monatlichen Entscheidungen zu Vertragsverletzungen in vier Fällen Aufforderungsschreiben an Deutschland übermittelt.

Betroffen ist zunächst das Verfahren **INFR(2025)4025** zur **Dienstleistungsfreiheit** bzw. zur **Entsendung aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger**. Beanstandet wird, dass Deutschland für bestimmte Entsendungen zusätzlich ein „**Vander-Elst**“-Visum verlangt und die Kommission darin eine unionsrechtswidrige Einschränkung sieht. In drei weiteren Fällen rügt die Kommission die **unvollständige (bzw. nicht vollständig mitgeteilte) Umsetzung** von EU-Rechtsakten, nämlich der Richtlinie (EU) 2023/2673 über im Fernabsatz geschlossene **Finanzdienstleistungsverträge**, der Richtlinie (EU) 2023/2225 über **Verbraucherkreditverträge** sowie der geänderten Richtlinie (EU) 2023/2661 zu **intelligenten Verkehrssystemen** (Änderung der Richtlinie 2010/40/EU). Deutschland hat jeweils **zwei Monate** Zeit, zu den Beanstandungen Stellung zu nehmen und Abhilfe zu schaffen; andernfalls kann die Kommission als nächsten Schritt eine **mit Gründen versehene Stellungnahme** übermitteln.

[Pressemitteilung Kommission](#)



Evaluierung der Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen

Die Europäische Kommission hat am **29.01.2026** eine **Evaluierung der VO (EG) Nr. 805/2004** über den **Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen (EEO)** veröffentlicht. Die Evaluierung folgt dem Better-Regulation-Ansatz und bewertet **Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und EU-Mehrwert** des Instruments im aktuellen Rechts- und Marktumfeld. Sie stellt den EEO ausdrücklich in den Kontext der **Brüssel-Ia-VO (EU) Nr. 1215/2012**, die **seit dem 10.01.2015** anwendbar ist und die Anerkennung und Vollstreckung zivil- und handelsrechtlicher Entscheidungen unionsweit grundsätzlich ohne vorgelagertes Exequaturverfahren ermöglicht. **Exequatur** bezeichnet dabei das (gerichtliche) **Vollstreckbarerklärungsverfahren im Vollstreckungsstaat**, mit dem ein ausländischer Titel zunächst **für vollstreckbar erklärt** werden muss, bevor Zwangsvollstreckungsmaßnahmen betrieben werden können. Der Evaluierungsbericht hebt hervor, dass die **Beseitigung des Exequaturverfahrens** die **Kosten der grenzüberschreitenden Vollstreckung** unbestrittener Forderungen **um rund 70 % gesenkt** habe (ausgehend von ca. **2.128 Euro** unter der früheren Brüssel-I-VO).

[Evaluierungsbericht](#)

Kommission gibt Gelegenheit zur Stellungnahme zum geplanten Aktionsplan zur Bekämpfung von Online-Betrug

Die **Kommission** gibt bis **zum 13.03.2026** Gelegenheit, zu dem von ihr geplanten Aktionsplan zur Bekämpfung von **Online-Betrug** Stellung zu nehmen.

Betrugsstraftaten stellen gegenwärtig das dynamischste Wachstumssegment der organisierten Kriminalität dar. Das Volumen digitaler Betrugshandlungen - maßgeblich begünstigt durch technologische Fortschritte in den Bereichen Automatisierung und künstliche Intelligenz - hat ein bislang nicht gekanntes Ausmaß erreicht und weist eine weiterhin steigende Tendenz auf. Der von der Kommission geplante Aktionsplan zur Bekämpfung von Online-Betrug verfolgt das strategische Ziel, unionsweit sowohl die Inzidenz als auch die Schadensintensität von Online-Betrug, einschließlich telefonisch initiierten Betrugsszenarien, signifikant zu reduzieren. Dies soll durch den Ausbau koordinierter Maßnahmenstrukturen, die Optimierung opferbezogener Unterstützungsmechanismen sowie die Intensivierung der grenzüberschreitenden operativen und institutionellen Kooperation erreicht werden, um einen kohärenteren und systemisch integrierten Bekämpfungsansatz auf EU-Ebene zu implementieren.

[Weitere Informationen und Gelegenheit zur Stellungnahme](#)



EU und Lateinamerika verstärken Zusammenarbeit gegen transnationale organisierte Kriminalität

Vertreterinnen und Vertreter justizieller Institutionen der EU, der Mitgliedstaaten sowie lateinamerikanischer Staaten trafen sich am 19.02.2026 in Brüssel, um die biregionale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung grenzüberschreitender organisierter Kriminalität weiter zu intensivieren. Die von der **Kommission** organisierte Sitzung brachte u.a. Teilnehmende aus nationalen Justizministerien, dem **Europäischen Auswärtigen Dienst**, **Eurojust** sowie der **Europäischen Staatsanwaltschaft** zusammen. Im Mittelpunkt standen die Weiterentwicklung gemeinsamer Ermittlungsinstrumente, die Stärkung der gegenseitigen Rechtshilfe sowie eine vertiefte Kooperation bei Vermögensabschöpfung, elektronischen Beweismitteln und Datenschutz. Das Treffen ist Teil der strategischen Bemühungen, politische Verpflichtungen in operative Maßnahmen zu überführen. Das EU-finanzierte Programm **EL PACCTO 2.0** nimmt hierbei eine zentrale Rolle beim institutionellen Kapazitätsaufbau und der operativen Zusammenarbeit ein.

[Pressemitteilung](#)

Eurojust-Treffen zum Inkrafttreten des EU-Pakets zu elektronischen Beweismitteln

Mit Blick auf das für 2026 vorgesehene Inkrafttreten des EU-Rechtsrahmens für elektronische Beweismittel veranstaltete Eurojust am 18.02.2026 eine Fachkonsultation zur Klärung der künftigen Zuständigkeiten und Mitwirkungspflichten von Mitgliedstaaten, Diensteanbietern und der Agentur selbst.

Ziel war es, die praktische Umsetzung der neuen Rechtsinstrumente frühzeitig vorzubereiten. Der neue EU-Rechtsrahmen soll Strafverfolgungs- und Justizbehörden den Zugang zu den für Ermittlungen und Strafverfolgung benötigten Beweismitteln beschleunigen, insbesondere durch den Europäischen Herausgabe- und den Europäischen Aufbewahrungsbeschluss. Im Rahmen des Treffens wurden operative Fallkonstellationen, nationale Umsetzungsanforderungen sowie technische und rechtliche Herausforderungen analysiert. Der Ergebnisbericht bündelt die identifizierten Handlungsbedarfe und konkretisiert die unterstützende Koordinierungsfunktion von Eurojust bei der praktischen Anwendung der neuen Instrumente.

[Pressemitteilung](#)

Start des Europäischen Zentrums für demokratische Resilienz

Das Europäische Zentrum für demokratische Resilienz hat am 24.02.2026 offiziell seine Arbeit aufgenommen. Als zentrale Plattform vernetzt es EU-Institutionen, Mitgliedstaaten und



Akteure der Zivilgesellschaft, um die Stabilität und Widerstandskraft **demokratischer Systeme in Europa zu stärken**. Ziel ist es, Desinformation und ausländische Einflussversuche wirksamer zu bekämpfen und zugleich offene, faire und vertrauenswürdige öffentliche Debatten zu fördern, damit sich Menschen aktiv am demokratischen Leben beteiligen können.

Das Zentrum ist ein Kernelement des **Europäischen Schutzschildes für die Demokratie**. Es bündelt vorhandenes Wissen, Kompetenzen und Ressourcen, um Risiken wie Desinformation und externe Einflussnahme schneller zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren. Dazu sollen die laufende Beobachtung von Risiken verbessert, Bedrohungen frühzeitig identifiziert sowie Frühwarnsysteme und abgestimmte Maßnahmen zur Krisenbewältigung entwickelt werden. Zudem sollen Bevölkerung, Zivilgesellschaft und staatliche Stellen besser darauf vorbereitet werden, Manipulationsversuchen zu widerstehen.

[Internetseite des Europäischen Zentrums für demokratische Resilienz](#)

Kommission mahnt Deutschland in Vertragsverletzungsverfahren u.a. wegen unzureichender Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie

Am 11.03.2026 hat die Europäische Kommission im Rahmen ihrer monatlichen Entscheidungen zu Vertragsverletzungsverfahren mitgeteilt, in drei Verfahren gegen Deutschland (weiter) vorzugehen. Betroffen sind die Trinkwasserrichtlinie, die Europäische Barrierefreiheitsrichtlinie sowie Verpflichtungen aus der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Nach Auffassung der Kommission wurde die Trinkwasserrichtlinie (Richtlinie (EU) 2020/2184) nicht vollständig umgesetzt, sodass sie ein Aufforderungsschreiben übermittelt hat (INFR(2025)2210). Beanstandet werden insbesondere Mängel bei Vorschriften zur Risikobewertung sowie beim öffentlichen Zugang zu Informationen über die Wasserüberwachung und Abhilfemaßnahmen. Deutschland hat nun zwei Monate Zeit, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen, andernfalls kann die Kommission im nächsten Schritt eine begründete Stellungnahme übermitteln. Bei der Europäischen Barrierefreiheitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/882) bestehen nach Ansicht der Kommission weiterhin Umsetzungslücken bei Anforderungen an barrierefreie Produkte und Dienstleistungen. Die Kommission hat insoweit eine weitere mit Gründen versehene Stellungnahme an Deutschland versandt. Außerdem kritisiert die Kommission, dass Deutschland seinen Entwurf für einen nationalen Gebäudesanierungsplan gemäß der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Richtlinie (EU) 2024/1275) nicht fristgerecht eingereicht habe.

[Pressemitteilung](#)



Europäisches Parlament (EP)

Richtlinie zur alternativen Streitbeilegung tritt am 19.01.2026 in Kraft

Nach der Zustimmung des Europäischen Parlaments in seiner Plenarsitzung vom 16.12.2025 wurde die Richtlinie (EU) 2025/2647 zur Änderung der Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten sowie der Richtlinien (EU) 2015/2302, (EU) 2019/2161 und (EU) 2020/1828 am 30.12.2025 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie tritt am **19.01.2026** in Kraft. Die Mitgliedstaaten müssen die erforderlichen **Umsetzungsmaßnahmen bis zum 20.03.2028** erlassen und diese ab dem **20.09.2028 anwenden**.

Die Neufassung zielt darauf ab, den bestehenden Rahmen für die **außergerichtliche Streitbeilegung** im Verbraucherrecht zu **modernisieren** und an die **digitalen Marktbedingungen anzupassen**. Der Anwendungsbereich der Richtlinie wird präzisiert und auf sämtliche verbraucherrechtlichen Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen ausgeweitet, einschließlich solcher, die vor Vertragsabschluss (z.B. Werbung, Informationspflichten) oder nach Vertragsende (z.B. Nutzung digitaler Inhalte) entstehen. Zudem umfasst der Rahmen nun ausdrücklich digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen. Neu ist auch, dass Händler aus Drittstaaten künftig an ADR-Verfahren teilnehmen können.

Zur Stärkung der Unternehmensbeteiligung führt die Richtlinie eine **Pflicht zur Rückmeldung** („duty to reply“) ein. Danach müssen Händler auf Anfrage einer anerkannten ADR-Stelle innerhalb von höchstens 20 Arbeitstagen, in komplexen Fällen binnen 30 Arbeitstagen, mitteilen, ob sie an dem vorgeschlagenen Verfahren teilnehmen wollen. Eine ausbleibende Antwort gilt als Ablehnung. Darüber hinaus sollen ähnliche Fälle gebündelt werden können, um Verfahren effizienter zu gestalten. Verbraucher erhalten die Möglichkeit, **Beschwerden digital** einzureichen und nachzuverfolgen. Gleichzeitig wird der Einsatz automatisierter Verfahren erlaubt, sofern er transparent erfolgt und eine Überprüfung durch eine natürliche Person möglich bleibt.

Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, **nationale ADR-Kontaktstellen** einzurichten, vorzugsweise im Rahmen der Europäischen Verbraucherzentren, um die Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten zu erleichtern. Zudem werden die Berichtspflichten für ADR-Stellen vereinfacht, indem anstelle jährlicher Berichte künftig zweijährige Tätigkeitsberichte vorzulegen sind, und die Pflicht zur Information über ADR-Stellen entfällt für Unternehmen, die nicht an Verfahren teilnehmen.

[Zur Richtlinie](#)



Parlament verabschiedet Initiativbericht zum 28. Regime

Am 20.01.2026 hat das Europäische Parlament mit 492 Stimmen dafür, 144 dagegen und 28 Enthaltungen Empfehlungen zu einem neuen EU-Rechtsrahmen zur Unterstützung von Unternehmen verabschiedet. Ziel ist die Stärkung des Binnenmarkts sowie die Förderung grenzüberschreitender Investitionen durch ein einheitlich harmonisiertes Regelwerk („28. Regime“). Kern der Empfehlungen ist die Einführung einer einheitlichen Europäischen Gesellschaft (S.EU) für nicht börsennotierte Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz in einem Mitgliedsstaat. Die S.EU soll vollständig digital innerhalb von 48 Stunden gegründet werden können und ein Mindeststammkapital von lediglich 1 Euro erfordern. Zur Unterstützung des grenzüberschreitenden Geschäftsbetriebs fordert das Parlament ein einheitliches, digitales und mehrsprachiges durch die Kommission betriebenes EU-Portal, . Das Parlament betont die Bedeutung des Wissenstransfers zwischen KMU, Start-ups, Scale-ups und Forschungseinrichtungen sowie den Zugang zu spezialisierten und beschleunigten Streitbeilegungsverfahren, auch in englischer Sprache. Die parlamentarischen Prioritäten sollen in einen Legislativvorschlag der Kommission einfließen, der für das erste Quartal 2026 erwartet wird.

Im Anschluss an die Plenarabstimmung informierte der Berichterstatter MdEP René Repasi (SPD) in einer Pressekonferenz über die Position des Parlaments. Er erklärte, dass man sich aus Gründen der Schnelligkeit für eine Richtlinie entschieden habe, die zwar der Umsetzung in den Mitgliedsstaaten bedarf, aber mit qualifizierter Mehrheit angenommen werden kann, und nicht für eine unmittelbar anwendbare Verordnung, die einstimmig verabschiedet werden müsste. Auf Nachfrage zum vorgesehenen Mindestkapital von 1 Euro betonte er, dass es sich hierbei um einen symbolischen Wert handele, da andernfalls in einigen Mitgliedstaaten kein förmliches Anmeldeverfahren durchgeführt werden könne.

[Pressemitteilung EP](#)

JURI legt Initiativbericht zur Regelung generativer KI im Urheberrecht vor

Am 28.01.2026 hat der Rechtsausschuss (JURI) des Europäischen Parlaments mit 17 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen einen Initiativbericht angenommen, der Vorschläge zur **Sicherstellung vollständiger Transparenz und einer fairen Vergütung bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke durch generative KI (GenAI)** enthält. Die Abstimmung im Plenum ist für März 2026 vorgesehen.

Der Initiativbericht dient dem Parlament als politisches Instrument zur Stellungnahme aus eigener Initiative und zur Benennung von Handlungsbedarf. Er ist nicht rechtsverbindlich, kann jedoch die Kommission auffordern, neue Rechtsakte vorzuschlagen oder bestehende Regelungen zu überprüfen und ggf. anzupassen. Berichterstatter MdEP Axel Voss (EVP) betonte nach der Abstimmung, GenAI dürfe nicht außerhalb des Rechtsrahmens operieren.



Bei der Nutzung geschützter Werke für Trainingszwecke seien Transparenz, Rechtssicherheit und eine faire Vergütung erforderlich. Innovation und Urheberrecht müssten koexistieren.

Inhaltlich fordert der Bericht u.a., dass das EU-Urheberrecht für alle generativen KI-Systeme gelten soll, die auf dem EU-Markt verfügbar sind, unabhängig davon, wo das Training erfolgt. Zudem werden umfassende Transparenzpflichten adressiert. Gefordert werden insbesondere eine Liste der verwendeten urheberrechtlich geschützten Werke sowie detaillierte Aufzeichnungen über Crawling- und Scraping-Aktivitäten durch KI-Anbieter und KI-Betreiber. Eine Nichteinhaltung der **Transparenzanforderungen** könne einem Urheberrechtsverstoß gleichkommen und entsprechende rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Im Bereich der **Vergütung/Lizenzierung** wird eine angemessene Vergütung zur Stärkung des EU-Kultur- und Kreativsektors verlangt. Außerdem soll geprüft werden, ob auch für zurückliegende Nutzungen eine Vergütung in Betracht kommt, während eine pauschale „Globallizenz“ (Training gegen Flat-Rate) abgelehnt wird.

Der Bericht betont ferner den **Schutz des Nachrichtenmediensektors und individueller Rechte**, insbesondere des Medienpluralismus. Nachrichtenmedien sollen die volle Kontrolle über die Nutzung ihrer Inhalte für KI-Training behalten, einschließlich der Möglichkeit, die Nutzung zu verweigern, bei gleichzeitiger Forderung nach angemessener Vergütung. Darüber hinaus sollen Personen besser vor der Verbreitung manipulierter bzw. KI-generierter Inhalte geschützt werden, und Anbieter digitaler Dienste sollen gegen illegale Nutzungen wirksam vorgehen.

Schließlich werden **Opt-out-Optionen und kollektive Lösungen** angesprochen. Die Kommission soll neue Regeln für die Lizenzierung von Materialien für GenAI prüfen und die Bildung freiwilliger kollektiver Lizenzvereinbarungen je Sektor erleichtern (zugänglich auch für Einzelurheberinnen und -urheber sowie KMU). Zusätzlich sollen Instrumente geprüft werden, mit denen Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber die Nutzung ihrer Werke durch allgemeine KI-Systeme (General-Purpose AI, GPAI) wirksam verhindern können.

[Pressemitteilung](#)

LIBE fordert mehr Transparenz beim Zugang zu EU-Dokumente

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlament fordert einen verbesserten und bürgernahen Zugang zu Dokumenten aller EU-Institutionen. Der Zugang zu amtlichen Unterlagen wird dabei ausdrücklich als **Grundrecht** sowie als Voraussetzung für **Transparenz, Rechenschaftspflicht** und **öffentliches Vertrauen** bekräftigt.

Der Bericht vom 27.01.2026 stellt erhebliche Defizite fest, darunter uneinheitliche Entscheidungspraktiken, häufige Ausnahmen, systematische Verzögerungen sowie eine unzureichende proaktive Veröffentlichung von Dokumenten. Besonders kritisch bewertet



werden Transparenzlücken bei sensiblen Verfahren, etwa in internationalen Verhandlungen, Trilogverhandlungen oder bei einzelnen Agenturen wie der Agentur der Europäischen Union für Asyl (EUAA). Positiv hervorgehoben wird ein aktuelles Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH), das den Zugang zu Dokumenten der Europäische Kommission stärkt und die Registrierung auch digitaler Kommunikation fordert. Zur Verbesserung empfiehlt der Ausschuss klarere Verfahren, stärkere Pflichten zur proaktiven Veröffentlichung, eine unabhängige Kontrolle, Transparenz beim Einsatz von KI sowie eine konsequente Umsetzung der Empfehlungen der Europäische Bürgerbeauftragte.

[Pressemitteilung](#)

LIBE bestätigt Trilogieeinigung zur Korruptionsrichtlinie

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments hat am 30.01.2026 die im Trilog erzielte Einigung über eine Antikorruptionsrichtlinie gebilligt. Die Richtlinie vereinheitlicht Straftatbestände und Sanktionen und verpflichtet die Mitgliedstaaten zu nationalen Präventionsstrategien, Risikoanalysen sowie zur Einrichtung unabhängiger Kontroll- und Durchsetzungsstrukturen. Zudem stärkt sie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit OLAF, der Europäischen Staatsanwaltschaft, Europol und Eurojust und sieht transparente, vergleichbare Berichtspflichten vor.

[Pressemitteilung EP](#)

Parlament fordert einheitliche Definition von Vergewaltigung

Die Ausschüsse des Europäischen Parlaments für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) sowie für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter (FEMM) haben die Europäische Kommission in einem Bericht aufgefordert, eine EU-weit einheitliche Definition von Vergewaltigung vorzulegen, die auf dem Fehlen einer Zustimmung beruht. Diese Zustimmung müsse frei sowie informiert erfolgen und jederzeit widerrufbar sein.

Der Bericht enthält ergänzende Forderungen, wie den Zugang zu umfassender Versorgung für Betroffene nach Vergewaltigungen. Dies schließt medizinische und psychologische Begleitung ebenso ein wie den Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen und rechtlichen Beistand. Zudem soll die Kommission noch 2026 Leitlinien für Maßnahmen der Sexual- und Beziehungsbildung vorlegen sowie eine Kampagne gegen misogynie und frauenverachtende Mythen starten.

Der Bericht wurde in den Ausschüssen mit breiter Mehrheit angenommen und dürfte entsprechend auch im Plenum Ende März Zustimmung finden. Inhaltlich unterstützt er (erneut) eine Bürgerinitiative zum freien Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen in der EU, zu der sich



die Kommission bis Ende des Quartals positionieren muss (siehe auch Wochenbericht Nr. 44-2025 vom 08.09.2025).

[Pressemitteilung](#)

LIBE-Ausschuss nimmt Jahresbericht zur Lage der Grundrechte 2024–2025 an

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments hat am 23.02.2026 seinen Jahresbericht zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union 2024–2025 angenommen. Der Bericht benennt als zentrale Problembereiche unter anderem Bedrohungen der **richterlichen Unabhängigkeit** und eine **Schwächung parlamentarischer Kontrolle, Korruption** sowie den **Missbrauch von Spähsoftware**. Zudem verweist er auf zunehmenden Druck auf den zivilgesellschaftlichen Raum, einschließlich Einschüchterungen von Nichtregierungsorganisationen und Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern, sowie auf Defizite bei Medienfreiheit und Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten, Online-Hassrede und ausländische Einflussnahme auf Wahlprozesse. Ferner thematisiert der Bericht mutmaßliche Grundrechtsverletzungen an den EU-Außengrenzen im Kontext des Migrationsmanagements und betont, dass die Umsetzung des Migrations- und Asylpakts vollständig im Einklang mit Unionsrecht und dem Non-Refoulement-Grundsatz stehen muss. Die Plenarabstimmung ist für den 25./26.03.2026 vorgesehen.

[Pressemitteilung EP](#)

Rechtsausschuss fordert konsequentere Durchsetzung des EU-Rechts

Der Rechtsausschuss (JURI) des Europäischen Parlaments hat am 24.02.2026 seinen Jahresbericht zur Überwachung der Anwendung des EU-Rechts für den Zeitraum 2023 bis 2025 angenommen (18 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen, eine Enthaltung). Die Abgeordneten fordern eine **konsequentere Durchsetzung** und **ordnungsgemäße Umsetzung des Unionsrechts** durch die Mitgliedstaaten zur Sicherung der Rechtsstaatlichkeit. Wiederholte Verstöße sowie die Nichtumsetzung oder Missachtung von Urteilen Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) sollen konsequent durch **Vertragsverletzungsverfahren** sanktioniert werden.

Zudem sprechen sich die Abgeordneten für eine einheitliche Anwendung der Rechtsstaatlichkeitsprinzipien, stärkere Kontrollen der Einhaltung grundlegender Unionswerte sowie für Frühwarnmechanismen aus, um Umsetzungsdefizite frühzeitig zu erkennen und formelle Verfahren möglichst zu vermeiden. Darüber hinaus wird eine Modernisierung und Digitalisierung der Überwachungs- und Beschwerdesysteme gefordert, um Effizienz zu steigern und administrative Belastungen zu verringern. Das Plenum wird am 26.03.2026 über den Bericht abstimmen.

NRW in Europa

Quartalsbericht Justiz 1/26

Januar – März 2026



[Pressemitteilung EP](#)

LIBE billigt Ernennung von Andrés Ritter zum Europäischen Generalstaatsanwalt

Am 23.02.2026 billigte der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments die Ernennung von Andrés Ritter zum Europäischen Generalstaatsanwalt an der Spitze der Europäischen Staatsanwaltschaft (EPPO) mit 52 zu 10 Stimmen bei 6 Enthaltungen.

Am 03.12.2025 wurden vier Kandidaten von den Abgeordneten befragt. Anschließend wurde Ritter als bevorzugter Kandidat benannt und war zuvor in verschiedenen Funktionen in der deutschen Staatsanwaltschaft tätig. Er ist seit November 2020 stellvertretender Europäischer Generalstaatsanwalt bei der EPPO. Über die Ernennung entscheiden Europäisches Parlament und Rat gemeinsam. Das Mandat der amtierenden Europäischen Generalstaatsanwältin Laura Kövesi endet am 31.10.2026.

[Pressemitteilung EP](#)

LIBE befasst sich mit Risiken von KI für Medienpluralismus und demokratischen Diskurs

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) befasste sich am 02.03.2026 in einem Meinungsaustausch mit den Risiken KI-gestützter Such- und Kuratierungssysteme für Medienpluralismus, redaktionelle Autonomie und demokratischen Diskurs. Im Mittelpunkt standen unter Beteiligung der Kommission sowie von Vertretern aus Zivilgesellschaft und Industrie die Auswirkungen auf Meinungsfreiheit und Medienfreiheit im digitalen Zeitalter.

[Pressemitteilung](#)

Europäisches Parlament verabschiedet Initiativbericht des JURI-Ausschusses zu Urheberrecht und KI

Am 10.03.2026 verabschiedeten die Abgeordneten des Europäischen Parlaments mit 460 Stimmen bei 71 Gegenstimmen und 88 Enthaltungen eine Reihe von Empfehlungen zum Schutz der Rechte von Urhebern in Bezug auf die Verwendung ihrer Werke durch künstliche Intelligenz (KI). Berichterstatter MdEP Axel Voss betonte dazu in einem Pressegespräch am 06.03.2026, dass es eine pragmatische Lösung für KI-Entwickler und Urheber brauche, die zwischen den jeweiligen Interessen vermittele. Konkret empfiehlt der Initiativbericht



einheitliche und maschinenlesbare Standards zur Kennzeichnung, ob und inwieweit ein Urheber sein Werk für die Verwendung durch KI-Systeme freigibt. Rechteinhaber sollen zudem die Möglichkeit erhalten, nachzuvollziehen, ob ihre Werke von einer KI als Datengrundlage verwendet wurden. Durch ein Verbot der Verwendung nicht lizenzierter Inhalte durch KI wolle man die Position der Urheber stärken, die ihre Lizenzen dann auch kollektiv aushandeln können. Auf diese Weise soll eine faire Vergütung sichergestellt werden. Außerdem wolle man Nachrichtenmedien weiter schützen, da diese Informationsvielfalt und Pluralismus gewährleisten. Mit dem Bericht wolle man die Kommission zu schnellem Handeln bewegen, da man sich angesichts der rasanten technologischen Entwicklungen keine weiteren Verzögerungen leisten dürfe. Der Schattenberichterstatter MdEP Tiemo Wölken plädierte bei einer Umsetzung der Empfehlungen für eine Ausweitung und verstärkte Anwendung bereits bestehender Regelungen. Unter anderem solle die Kommission prüfen, ob die in der Urheberrechtsrichtlinie von 2019 enthaltene Regelung zum Text- und Data-Mining oder die Definition der „very large online search engines“ (VLOSEs) unter dem Digital Services Act (DSA) auch auf Large Language Models (LLMs) anwendbar seien. Unmittelbare Rechtswirkung entfaltet der Bericht nicht, setzt jedoch ein deutliches politisches Signal an die Kommission.

[Pressemitteilung](#)

Parlament bestätigt Andrés Ritter als neuen Europäischen Generalstaatsanwalt

Das Europäische Parlament hat Andrés Ritter als neuen Europäischen Generalstaatsanwalt mit deutlicher Mehrheit bestätigt. Er soll ab dem 01.11.2026 die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) für eine einmalige Amtszeit von sieben Jahren leiten. Ritter folgt auf Laura Codruța Kövesi, deren Mandat Ende Oktober 2026 ausläuft.

[Pressemitteilung EP](#)

Europäisches Parlament fordert besseren öffentlichen Zugang zu EU-Dokumenten

Das **Europäische Parlament** fordert eine Stärkung von Transparenz und öffentlichem Vertrauen durch einen verbesserten Zugang zu Dokumenten der EU-Organe, -Einrichtungen und sonstigen Stellen. In einer am 10.03.2026 mit großer Mehrheit angenommenen Entschließung zum Berichtszeitraum 2022 bis 2024 bewertet das Parlament die aktuelle Praxis des Dokumentenzugangs, benennt Defizite in den internen Verfahren und formuliert Reformempfehlungen zur Stärkung von Transparenz, demokratischer Kontrolle und effektivem Rechtsschutz. Es fordert zugänglichere und einfachere Verfahren, darunter eine objektive Prüfung des jeweiligen Einzelfalls sowie unverzüglich mitgeteilte, hinreichend substantiierte und konkrete Ablehnungsbegründungen, damit Bürgerinnen und Bürger Entscheidungen nachvollziehen und erforderlichenfalls wirksam anfechten können. Zudem spricht sich das

NRW in Europa

Quartalsbericht Justiz 1/26

Januar – März 2026



Parlament für eine stärkere proaktive Veröffentlichung von Dokumenten aus, insbesondere von Gesetzgebungsdokumenten sowie von Tagesordnungen und Protokollen einschlägiger Sitzungen und weiterer Trilog-Dokumente. Darüber hinaus fordert das Parlament die Kommission auf, einen aktualisierten und ambitionierteren Legislativvorschlag zur Überarbeitung der Regeln über den Dokumentenzugang vorzulegen. Dieser soll die Rechtsprechung des EuGH und des EGMR berücksichtigen, insbesondere die jüngere unionsgerichtliche Transparenzrechtsprechung zu Textnachrichten, Impfstoffverträgen, Trilogdokumenten und harmonisierten Normen sowie die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 10 EMRK über den Zugang zu amtlichen Informationen.

[Pressemitteilung EP](#)



Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH)

EuGH urteilt über Erstattung der Vermittlungsgebühr bei Flugannullierung

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat am 15.01.2026 (Rechtssache C-45/24) entschieden, dass die Erstattung des Flugticketpreises nach Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Buchst. a) VO (EG) 261/2004 (EU-Fluggastrechteverordnung) **auch die beim Kauf über einen Vermittler erhobene Provision** umfasst. Insofern sei es nicht erforderlich, dass die Fluggesellschaft die genaue Höhe dieser Provision kenne.

Anlass der Klage war, dass KLM nach der Annullierung ihrer über die Plattform Opodo gebuchten Flüge den Ticketpreis ohne die Vermittlungsgebühr erstattete. Auf Klage eines Verbraucherschutzverbands, dass auch die Provision erstattet werden müsse, argumentierte KLM, sie kenne weder die Existenz noch die Höhe der Provision und sei daher nicht zur Rückzahlung verpflichtet.

Der Gerichtshof stellte klar, dass eine Fluggesellschaft, die akzeptiert, dass ein Vermittler in ihrem Namen Tickets verkauft, davon ausgehen müsse, dass dieser eine Provision erhebt. Diese sei ein **unvermeidbarer Bestandteil des Ticketpreises** und gelte als von der Fluggesellschaft genehmigt. Sie müsse erstattet werden, auch wenn die Fluggesellschaft die genaue Höhe der Provision nicht kenne. Dies diene dem Schutz der Fluggäste und verhindere eine **Benachteiligung bei Buchungen über Vermittler**.

Damit konkretisiert der EuGH das in seiner Entscheidung vom 12.09.2018 (C-601/17, Harms) genannte Kriterium des „Wissens“ der Airline dahin, dass dieses Wissen bereits dann als gegeben gilt, wenn die Fluggesellschaft akzeptiert, dass der Vermittler Flugscheine in ihrem Namen und für ihre Rechnung ausstellt.

[Urteil EuGH](#)

EuGH zum Deliktsrecht bei Online-Glücksspiel (Rom II)

Am 15.01.2026 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH, Rs. C-77/24) entschieden, dass bei Verlusten aus Online-Glücksspielen der Schaden im Sinne der **Rom-II-Verordnung** (Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht, VO (EG) Nr. 864/2007) grundsätzlich in dem Mitgliedstaat eintritt, in dem der Spieler seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** hat, sodass sich der Spieler in der Regel auf das Recht dieses Staates stützen kann, um **deliktische Schadensersatzansprüche** gegen die Geschäftsführer eines ausländischen Anbieters geltend zu machen, der dort ohne die erforderliche Konzession tätig ist.

Dem Urteil lag die Klage eines in Österreich wohnhaften Kunden gegen die Geschäftsführer der maltesischen Titanium Brace Marketing Limited zugrunde, die in Malta konzessioniert war,



in Österreich jedoch nicht, obwohl das Angebot auf den gesamten europäischen Markt ausgerichtet war. Der Kunde verlangte die Erstattung seiner Verluste aus Online-Casinospielen und berief sich auf die Nichtigkeit des Glücksspielvertrags, während nach österreichischem Recht eine persönliche und solidarische Haftung der Geschäftsführer für das illegale Angebot in Österreich in Betracht kommt. Die Geschäftsführer bestritten die internationale Zuständigkeit der österreichischen Gerichte und machten geltend, Handlungs- und Erfolgsort lägen in Malta, zudem sei maltesisches Recht anwendbar, das eine entsprechende Organhaftung gegenüber Gläubigern nicht kenne, woraufhin der Oberste Gerichtshof Österreichs den EuGH im Vorabentscheidungsverfahren anrief.

Der EuGH stellt zunächst klar, dass die Rom-II-Verordnung auf eine solche Klage anwendbar ist, weil es sich um ein **außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung** handelt und der **gesellschaftsrechtliche Ausschluss** hier nicht greift, da die geltend gemachte Geschäftsführerhaftung von einer Verpflichtung herrührt, die mit dem Leben der Gesellschaft nichts zu tun hat. Für die Bestimmung des anwendbaren Rechts sei nach der Grundregel das Recht des Staates maßgeblich, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, wo das schadensbegründende Ereignis stattgefunden habe. Bei Online-Glücksspielen zeige sich der Schaden konkret dort, wo der Spieler von seinem gewöhnlichen Aufenthaltsstaat aus an den verbotswidrig angebotenen Spielen teilnehme, zumal sich Online-Glücksspiele ihrem Wesen nach räumlich nicht ohne Weiteres verorten ließen, weshalb im Ausgangsfall von einem Schadenseintritt in Österreich auszugehen sei. Abweichend hiervon könne das nationale Gericht bei einer offensichtlich engeren Verbindung zu einem anderen Staat ausnahmsweise dessen Recht anwenden.

[Urteil des EuGH](#)

EuGH urteilt über Vertragsverletzung Ungarns durch Abstimmung entgegen dem gemeinsamen Standpunkt des Rates zur Neueinstufung von Cannabis

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat am 27.01.2026 (Rechtssache C-271/23), entschieden, dass Ungarn durch seine Abstimmung entgegen dem gemeinsamen Standpunkt des Rates zur Neueinstufung von Cannabis gegen das Unionsrecht verstoßen hat. Der Standpunkt betraf die Neueinstufung von Cannabis nach UN-Übereinkommen und fiel damit in die ausschließliche Außenkompetenz der Europäischen Union, da solche Entscheidungen Auswirkungen auf Unionsrecht (insbesondere Strafrecht im Drogenhandel) haben können. Ungarn verletze damit die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union, den Ratsbeschluss zum gemeinsamen Standpunkt und den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit, weil es die einheitliche Vertretung der Europäischen Union nach außen untergrabe und deren Verhandlungsposition schwäche.

Zudem stellte der EuGH klar, dass ein Mitgliedstaat sich in einem Vertragsverletzungsverfahren nicht darauf berufen dürfe, dass ein Unionsrechtsakt rechtswidrig sei, um eigenes unionsrechtswidriges Verhalten zu rechtfertigen – es sei denn



der Rechtsakt sei offensichtlich und schwerwiegend fehlerhaft und damit faktisch nicht existent.

[Urteil EuGH](#)

[Pressemitteilung EuGH](#)

EuGH entscheidet zur Anfechtbarkeit verbindlicher Beschlüsse des EDSA

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat am 10.02.2026 klargestellt, dass verbindliche Beschlüsse des Europäischer Datenschutzausschuss (EDSA) eine anfechtbare Handlung im Sinne von [Art. 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union \(AEUV\)](#) darstellen und von betroffenen Unternehmen unmittelbar gerichtlich überprüft werden können. Ausgangspunkt waren Beschwerden von Nutzern und Nichtnutzern gegen WhatsApp wegen der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Inkrafttreten der [Datenschutz-Grundverordnung \(DSGVO\)](#). Die irische Datenschutzbehörde stellte Verstöße fest und verhängte Geldbußen in Höhe von insgesamt 225 Mio. Euro. Zuvor hatte der EDSA nach Art. 65 DSGVO einen verbindlichen Beschluss erlassen, nachdem zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden kein Einvernehmen erzielt worden war. Das Gericht der Europäischen Union (EuG) hatte eine dagegen gerichtete Nichtigkeitsklage zunächst als unzulässig angesehen. Der EuGH hat diese Entscheidung nun aufgehoben, da der Beschluss des EDSA verbindliche Rechtswirkungen gegenüber Dritten entfalte und den nationalen Aufsichtsbehörden keinen Ermessensspielraum lasse. WhatsApp sei daher unmittelbar betroffen. Der Rechtsstreit, der den effektiven Rechtsschutz im europäischen Datenschutzaufsichtssystem stärkt, wurde zur Entscheidung in der Sache an das EuG zurückverwiesen.

[Urteil des EuGH](#)

[Pressemitteilung des EuGH](#)

EuGH stellt Verletzung der Meinungs- und Informationsfreiheit durch Ungarn fest

Am 26.02.2026 stellte der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH, Rechtssache C-92/23) fest, dass Ungarn die Meinungs- und Informationsfreiheit verletzt hat, indem dem Radiosender „Klubrádió“ die Verlängerung seiner Sendefrequenz verweigert wurde.

Auslöser waren zunächst die automatische Zurückweisung wegen formaler Versäumnisse bei Berichtspflichten und später die Ungültigerklärung der Bewerbung im Rahmen eines neuen Ausschreibungsverfahrens. Infolgedessen war der unabhängige Sender gezwungen, sein Programm nur noch über das Internet zu verbreiten. Die Kommission beanstandete unter



anderem Verstöße gegen den unionsrechtlichen Rahmen für elektronische Kommunikation sowie gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, Transparenz und guten Verwaltung und gegen Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Der Gerichtshof betonte, dass die Vergabe von Frequenznutzungsrechten zwingend nach **objektiven, transparenten, nichtdiskriminierenden und verhältnismäßigen Kriterien** erfolgen muss. Eine automatische Ablehnung auch bei geringfügigen und bereits behobenen Pflichtverletzungen sei **unverhältnismäßig**. Der Gerichtshof unterstrich, dass Funkfrequenzen aufgrund der zentralen Rolle audiovisueller Medien für die öffentliche Meinungsbildung einen entscheidenden Zugang zur **Rundfunk- und Medienfreiheit** eröffnen. Einschränkungen beim Zugang zu solchen Frequenzen greifen daher unmittelbar in dieses Grundrecht ein und bedürfen einer besonders strengen Rechtfertigung.

[Urteil](#)

[Pressemitteilung](#)

EuGH - Mitgliedstaaten dürfen bestimmte Sozialhilfeleistungen für Drittstaatsangehörige an einen Daueraufenthaltstitel knüpfen

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat am 05.03.2026 (Rs. C-151/24) entschieden, dass Mitgliedstaaten die Gewährung bestimmter rein fürsorgebezogener, nicht beitragsfinanzierter Sozialhilfeleistungen an Drittstaatsangehörige vom Besitz eines **langfristigen Aufenthaltstitels** abhängig machen dürfen.

Der unionsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz gilt im sozialen Bereich nur für Maßnahmen der sozialen Sicherheit, die sich an Personen richten, die auf dem Arbeitsmarkt tätig sind, nicht aber für Leistungen, die ausschließlich Sozialhilfe sind und der Absicherung bei Bedürftigkeit dienen. Der Gerichtshof bestätigt damit, dass Mitgliedstaaten die Gewährung solcher Sozialhilfeleistungen an ein **gewisses Maß an Integration** im Aufnahmemitgliedstaat knüpfen können.

[Urteil](#)

[Pressemitteilung](#)

EuGH stärkt die Rechte von Transpersonen

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat mit Urteil vom 12.03.2026 (Rs. **C-43/24**) entschieden, dass eine nationale Regelung gegen das Unionsrecht verstößt, wenn sie Staatsangehörigen nach Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit die Änderung ihres rechtlichen Geschlechtseintrags verweigert. In dem Verfahren ging es um eine bulgarische Staatsangehörige, die bei der Geburt als männlich registriert wurde, inzwischen in Italien lebt und sich als Frau identifiziert. Nachdem sie eine Hormontherapie begonnen hatte, beantragte



sie vor bulgarischen Gerichten die Änderung ihres Geschlechtseintrags, ihres Namens und ihrer Identifikationsnummer in den Personenstandsregistern. Der Antrag wurde jedoch auf Grundlage nationaler Vorschriften abgelehnt. Nach der Auslegung des bulgarischen Obersten Kassationsgerichts ist der Begriff „Geschlecht“ ausschließlich biologisch zu verstehen, sodass eine Änderung dieser Angaben ausgeschlossen ist. Der EuGH stellte fest, dass solche Regelungen die Freizügigkeit einschränken können und die Mitgliedstaaten Verfahren vorsehen müssen, die eine rechtliche Anerkennung der Geschlechtsidentität im Einklang mit den Grundrechten der EU ermöglichen.

[Urteil EuGH](#)

[Pressemitteilung EuGH](#)

EuGH zur Erhebung biometrischer Daten nur bei unbedingter Erforderlichkeit

Am 19.03.2026 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH, Rs. C-371/24, Comdribus) auf Vorlage des Berufungsgerichts Paris entschieden, dass Strafverfolgungsbehörden biometrische Daten wie Fingerabdrücke und Fotografien nur dann erheben dürfen, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Anlass war die Verurteilung einer Person zu einer Geldstrafe von 300 Euro, nachdem sie sich geweigert hatte, erkennungsdienstliche Maßnahmen durchführen zu lassen.

Der Gerichtshof stellt klar, dass **einzelne oder mehrere plausible Verdachtsgründe für sich genommen nicht ausreichen, um die Erhebung biometrischer Daten zu rechtfertigen**. Nationale Vorschriften seien nur dann unionsrechtskonform, wenn sie eine Erhebung auf Fälle beschränken, in denen diese Maßnahme im Einzelfall unbedingt erforderlich ist. Dies müsse von der zuständigen Behörde konkret begründet werden. Zugleich hebt der EuGH hervor, dass auch eine Sanktion wegen der Verweigerung der Mitwirkung nur dann unionsrechtskonform ist, wenn bereits die zugrunde liegende Datenerhebung unbedingt erforderlich sei und die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibe.

[Urteil EuGH](#)

EuGH zu missbräuchlichen Auskunftsanträgen nach der DSGVO

Am 19.03.2026 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) auf Vorlage des Amtsgerichts Arnsberg (Rs. C-526/24, Brillen Rottler), entschieden, dass bereits ein **erster Auskunftsantrag** nach Art. 15 DSGVO als „**exzessiv**“ und damit **missbräuchlich** angesehen werden kann. Anlass des Verfahrens war der Auskunftsantrag eines Newsletter-Abonnenten, den das betroffene Unternehmen mit der Begründung zurückgewiesen hatte, der Antragsteller stelle systematisch entsprechende Auskunftersuchen, um anschließend Schadensersatz geltend zu machen. Nach Auffassung des Gerichtshofs kann ein solcher Antrag missbräuchlich sein, wenn er trotz formaler Einhaltung der Voraussetzungen nicht dazu



dient, sich der Datenverarbeitung bewusst zu werden und deren Rechtmäßigkeit zu überprüfen, sondern allein darauf abzielt, **künstlich die Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch nach der DSGVO** zu schaffen. Dass eine betroffene Person nach öffentlich zugänglichen Informationen bereits mehrfach vergleichbare Auskunftsanträge mit anschließenden Schadensersatzforderungen gegenüber verschiedenen Verantwortlichen gestellt hat, könne als Indiz berücksichtigt werden.

Zugleich stellt der EuGH klar, dass ein Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO den Nachweis eines tatsächlich eingetretenen materiellen oder immateriellen Schadens voraussetzt. Ein Anspruch scheide aus, wenn das eigene Verhalten der betroffenen Person die entscheidende Ursache des Schadens sei. Die abschließende Entscheidung im Ausgangsverfahren obliegt nun dem Amtsgericht Arnsberg als vorlegendem Gericht.

[Urteil EuGH](#)

EuGH sieht Kirchenaustritt allein nicht als ausreichenden Kündigungsgrund bei kirchlichem Arbeitgeber

Am 17.03.2026 hat der Gerichtshof der Europäischen Union auf Vorlage des Bundesarbeitsgerichts (Rs. C-258/24) entschieden, dass eine katholische Einrichtung einer Mitarbeiterin der Katholischen Schwangerschaftsberatung nicht ohne Weiteres allein wegen ihres Austritts aus der katholischen Kirche kündigen darf. Der EuGH betont, dass zwischen dem **Ethos** und dem **Autonomierecht** der religiös geprägten Einrichtung einerseits und dem Recht der Beschäftigten, nicht wegen ihrer **Religion diskriminiert** zu werden, andererseits ein angemessener Ausgleich herzustellen ist. Zwar stehe den **Mitgliedstaaten** bei dieser Abwägung ein Spielraum zu. Ob eine **Loyalitätsanforderung** wesentlich, rechtmäßig und gerechtfertigt ist, hätten jedoch die **staatlichen Gerichte** zu prüfen und nicht die Kirche selbst.

Der Gerichtshof macht deutlich, dass eine Kündigung nicht allein darauf gestützt werden kann, dass ein kirchenangehöriger Mitarbeiter aus der Kirche austritt. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Einrichtung für dieselbe Tätigkeit auch Personen beschäftigt, die gar nicht Mitglied dieser Kirche sind, und der betroffene Mitarbeiter sich nicht öffentlich **kirchenfeindlich** betätigt. In einer solchen Konstellation sei zweifelhaft, ob die Anforderung, während des Arbeitsverhältnisses Kirchenmitglied zu bleiben, für die konkrete Tätigkeit überhaupt wesentlich und gerechtfertigt ist. Im vorliegenden Fall spricht nach Auffassung des EuGH insbesondere dagegen, dass die Schwangerschaftsberatung dieselbe Tätigkeit auch mit **nichtkatholischen Mitarbeiterinnen** besetzt. Dies deute darauf hin, dass nicht die **Kirchenmitgliedschaft** als solche unerlässlich sei, sondern die Bereitschaft, die einschlägigen **kirchlichen Beratungsrichtlinien** einzuhalten.

Der EuGH weist außerdem darauf hin, dass die Beraterin ihren Austritt mit dem zusätzlichen **Kirchgeld** in einer **glaubensverschiedenen Ehe** begründet hat. Darin liege für sich genommen keine Distanzierung von den Grundsätzen und **Grundwerten** der katholischen



Kirche. Ebenso sei nicht ersichtlich, dass sie nicht mehr bereit gewesen wäre, die arbeitsvertraglich übernommenen Beratungsrichtlinien einzuhalten. Die katholische Einrichtung müsse deshalb darlegen, dass ihr Ethos oder ihr Recht auf Autonomie durch den Kirchenaustritt wahrscheinlich und erheblich beeinträchtigt würde. Nur dann könne die Loyalitätsanforderung als **notwendig** und **verhältnismäßig** angesehen werden. Die abschließende Würdigung des Falls obliegt nun dem **Bundesarbeitsgericht** als vorlegendem Gericht.

[Urteil EuGH](#)

[Pressemitteilung EuGH](#)

EuGH veröffentlicht Rechtsprechungsstatistik 2025

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat am 20.03.2026 seine Rechtsprechungsstatistik für 2025 vorgelegt. Mit 1.878 neuen und 1.898 erledigten Rechtssachen blieb die **Arbeitsbelastung auf sehr hohem Niveau**, bei zugleich leicht rückläufigem Verfahrensbestand. Die durchschnittliche Verfahrensdauer verkürzte sich beim Gerichtshof wie auch beim Gericht deutlich. Während der Gerichtshof stabile Eingangs- und Erledigungszahlen verzeichnete, erreichte das Gericht mit 989 neuen und über 1.100 erledigten Verfahren Höchststände und baute seinen Rückstand auf den niedrigsten Stand seit 18 Jahren ab. Besonders viele Vorabentscheidungsersuchen kamen aus Italien und Polen.

[Pressemitteilung EuGH](#)

Rechtsstaatlichkeit in Polen – EuGH verneint automatischen Ausschluss bei fehlerhafter Richterernennung

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH, Rs. C-521/21) hat am 24.03.2026 entschieden, dass aus dem Grundsatz des wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 1 EUV, Art. 47 EU-Grundrechtecharta) nicht folge, dass die fehlende Unabhängigkeit eines Richters allein aus Fehlern im Ernennungsverfahren hergeleitet werden kann. Dies erfordere vielmehr eine **Gesamtwürdigung aller Umstände**. Weder die Beteiligung des polnischen Landesjustizrats in seiner unionsrechtlich problematischen neuen Zusammensetzung noch das Fehlen eines wirksamen Rechtsbehelfs für erfolglose Bewerber reichten für sich genommen oder zusammen aus, um den Ausschluss einer Richterin zu rechtfertigen. Maßgeblich sei vielmehr, ob Art und Schwere der Mängel eine tatsächliche **Gefahr der Einflussnahme** anderer Staatsgewalten auf das Ernennungsverfahren begründen und berechnete Zweifel an Unabhängigkeit und Unparteilichkeit weckten. Zugleich bekräftigt der Gerichtshof, dass nationale Gerichte die Rechtmäßigkeit von



Richterernennungen prüfen können müssen. Polen ist aufgefordert, hierfür einen rechtlichen Rahmen zu schaffen. Die Entscheidung bestätigt damit die kritische Linie des EuGH zu den polnischen Justizreformen, lehnt aber einen automatischen Ausschluss bei fehlerhafter Ernennung ab.

[Pressemitteilung](#)

[Urteil](#)

EuGH verschärft Begründungspflicht bei Nichtvorlage

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH, Rs. C-767/23) hat am 24.03.2026 entschieden, dass letztinstanzliche nationale Gerichte stets konkret begründen müssen, wenn sie von einer Vorlage an den Gerichtshof nach Art. 267 Abs. 3 AEUV absehen. Zwar bleiben die anerkannten Ausnahmen von der Vorlagepflicht bestehen, etwa bei fehlender Entscheidungserheblichkeit, geklärter Rechtsprechung oder *acte clair*. Beruft sich ein Gericht hierauf, muss es jedoch **im Einzelfall nachvollziehbar darlegen**, warum diese Voraussetzungen vorliegen. Eine nach nationalem Recht zulässige summarische Begründung reiche dafür nicht aus. Die Entscheidung stärkt das Vorabentscheidungsverfahren und unterstreicht, dass die Ausnahmen von der Vorlagepflicht eng auszulegen sind.

[Pressemitteilung](#)

[Urteil](#)



Rat der Europäischen Union

Schwerpunkte der zyprischen Ratspräsidentschaft

Der Schwerpunkt der zyprischen Ratspräsidentschaft im Bereich Justiz liegt auf der **Gewährleistung eines autonomen Europas**. Zypern betont, dass ein starkes Europa über die notwendigen Instrumente und Fähigkeiten verfügen muss, um einen sicheren, widerstandsfähigen und integrierten europäischen Raum zu gewährleisten. Der innere Sicherheitsraum soll gestärkt werden, unter anderem durch eine bessere **Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden** und EU-Agenturen, sowie den Schutz von Minderjährigen vor Online- und Offline-Gefahren. Die Förderung grundlegender europäischer Werte, insbesondere der **Rechtsstaatlichkeit** und des gleichberechtigten **Zugangs zur Justiz**, bleibt dabei ein zentrales Anliegen.

Das Arbeitsprogramm hebt die hohe Priorität des **Schutzes von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch** sowohl online als auch offline hervor. Die zyprische Präsidentschaft möchte die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über die Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern und entsprechenden Materialien (COM (2024) 60) voranbringen und sich für die Verabschiedung einer langfristigen und wirksamen Verordnung zur Prävention und Bekämpfung sexuellen Kindesmissbrauchs einsetzen, bevor die Übergangsregelung im April 2026 ausläuft. Aufbauend auf der Arbeit früherer Präsidentschaften will sie zudem die Diskussionen zur Stärkung des Kindesschutzes durch kinderfreundliche, multidisziplinäre Ansätze, einschließlich Maßnahmen zur Online-Sicherheit, fortführen. Dabei soll der Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten gefördert sowie die Entwicklung von Verfahren und Leitlinien zur wirksamen Bewertung von Fällen von Gewalt gegen Kinder unterstützt werden.

Die Folgen des **russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine** werden einen wichtigen Schwerpunkt in der Arbeit des Rates bilden, wobei die Präsidentschaft **Maßnahmen zur Bekämpfung von Strafflosigkeit** unterstützen will. Angesichts der zunehmenden Beteiligung Minderjähriger an schweren Straftaten sollen zudem alternative Ansätze für junge Menschen im Konflikt mit dem Gesetz geprüft werden, die Gerechtigkeit, Resozialisierung und Fairness miteinander verbinden und zugleich die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit wahren. Darüber hinaus ist es der Präsidentschaft ein Anliegen, Diskussionen darüber zu fördern, wie die **wachsenden illegalen Erträge aus organisierter Kriminalität** wirksamer eingezogen werden können. Schließlich bereitet sie sich darauf vor, Verhandlungen über die kommenden Vorschläge zu Eurojust und zur Europäischen Ermittlungsanordnung aufzunehmen, um die Koordinierung bei der **Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität** zu stärken.

Im Rahmen der **Zusammenarbeit in der Ziviljustiz** beabsichtigt die zyprische Präsidentschaft, die Verhandlungen über die **Verordnung zur Elternschaft** (COM (2022) 695) abzuschließen und die Verhandlungen zur sog. **Erwachsenenschutzverordnung** (COM



(2023) 280) mit dem Europäischen Parlament aufzunehmen. Zudem plant sie, die Verhandlungen zur Richtlinie zur Festlegung von Mindestvorschriften zur Verhütung und Bekämpfung der Erleichterung der unerlaubten Einreise, der Durchreise und des Aufenthalts in der Union (sog. **Migrant Smuggling-Richtlinie**, COM (2023) 755) vollständig abzuschließen.

Der **Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten** ist ein zentrales Ziel der zyprischen Präsidentschaft. Im Zusammenhang mit dem Beitritt der EU zur **Europäischen Menschenrechtskonvention** (EMRK) und dem von der Kommission beantragten Gutachten des Europäischen Gerichtshofs wird der Fokus auf interne Regeln gelegt. Die Präsidentschaft will Diskussionen über Vorschläge zur Annahme solcher internen Regeln anstoßen und vorantreiben, damit die EU als Vertragspartei der EMRK handlungsfähig ist. Zudem will sie die Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung der Strategie zur Stärkung der Anwendung der EU-Grundrechtecharta erörtern und die Annahme von Schlussfolgerungen des Rates anstreben. Darüber hinaus soll Inklusion gefördert und alle Formen von Diskriminierung - darunter Antisemitismus, antimuslimischer Hass, Intoleranz, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit - bekämpft werden sowie die kommende EU-Anti-Rassismus-Strategie unterstützt werden.

Die zyprische Präsidentschaft wird zur Arbeit des Rates an den Justizaspekten des neuen **Mehrjährigen Finanzrahmens** beitragen. Ziel ist es sicherzustellen, dass die entsprechenden Finanzierungsinstrumente die Prioritäten der EU im Bereich Justiz wirksam unterstützen.

Informelles Treffen des Justizrats

Am 23.01.2026 trafen sich die EU-Justizministerinnen und -minister zum ersten informellen Justizrat der zyprischen Ratspräsidentschaft in Lefkosia (Zypern). Im Mittelpunkt der Beratungen stand die Stärkung der Vermögensrückgewinnung. Die Ministerinnen und Minister betonten die Notwendigkeit, die Vermögensabschöpfung angesichts eines zunehmend komplexen Finanzumfelds zu stärken, insbesondere durch einen besseren Zugang zu Finanzinformationen, wirksame rechtliche Instrumente und eine verstärkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit unter Wahrung der Grundrechte.

Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der grenzüberschreitenden Rückgabe illegal verbrachter Kulturgüter. Diskutiert wurden Defizite des bestehenden Rechtsrahmens und mögliche EU-Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtssicherheit sowie zur Verhinderung von Forum-Shopping.

Abschließend befassten sich die Ministerinnen und Minister mit Alternativen zur Inhaftierung drogenkonsumierender Minderjähriger und junger Erwachsener. Therapie- und rehabilitationsorientierte Ansätze wurden als wirksamer und nachhaltiger hervorgehoben. Insgesamt bekräftigten die Teilnehmenden ihr Engagement für eine vertiefte europäische Zusammenarbeit und eine ausgewogene, wertebasierte Justizpolitik.

[Pressemitteilung Ratspräsidentschaft](#)



Finale Annahme des Omnibus I zur Entlastung bei Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflichten

Der Rat der EU hat am 24.02.2026 die Richtlinie zur Vereinfachung der europäischen Nachhaltigkeitsvorgaben aus dem im Februar 2025 vorgelegten ersten Omnibus-Vereinfachungspaket final angenommen (siehe dazu auch Wochenbericht Nr. 44-2025 vom 12.12.2025). Überarbeitet werden die Richtlinie über die **Nachhaltigkeitsberichterstattung** von Unternehmen (CSRD) sowie die Richtlinie über die **Sorgfaltspflichten** von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (CSDDD/CS3D). Berichtspflichten nach der CSRD gelten künftig nur noch für EU-Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und über 450 Mio. Euro Nettojahresumsatz, kleinere Unternehmen können freiwillig berichten. Die Europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards (ESRS) werden gestrafft. Die CSDDD/CS3D wird auf Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten und 1,5 Mrd. Euro Umsatz begrenzt, eine europäische harmonisierte Haftungsregelung entfällt. Der angenommene Text wurde als Richtlinie (EU) 2026/470 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.02.2026 zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Amtsblatt der EU vom 26.02.2026 veröffentlicht. Die Richtlinie tritt am **20. Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft** und ist größtenteils innerhalb eines Jahres umzusetzen. Für die CSDDD/CS3D ist die nationale Umsetzung bis 26.07.2028 vorgesehen, die Anwendung durch Unternehmen ab Juli 2029.

[Pressemitteilung Rat
Richtlinie](#)

Justizrat mit Allgemeiner Ausrichtung zum Schutz von Erwachsenen und Gedankenaustausch zur Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft

Am 06.03.2026 fand in Brüssel der Rat der EU-Justizministerinnen und -minister statt. Deutschland wurde durch Dr. Stefanie Hubig, Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, vertreten.

Hervorzuheben ist, dass die Justizministerinnen und -minister die **Allgemeine Ausrichtung** zu dem Vorschlag für eine Verordnung über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen und die Zusammenarbeit in Fragen des **Erwachsenenschutzes** sowie zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union Vertragsparteien des Übereinkommens vom 13.01.2000 über den internationalen Schutz Erwachsener zu werden oder zu bleiben billigten ([COM \(2023\) 280 final](#), [COM \(2023\) 281 final](#)). Mit der Verordnung soll ein gestrafftes Regelwerk für **grenzüberschreitende Erwachsenenschutzfälle** innerhalb der EU geschaffen werden. Bereits am 12.06.2025 hatte der Rat eine [partielle Allgemeine](#)



[Ausrichtung](#) verabschiedet. Die nunmehr erzielte Einigung betraf die noch offenen Punkte, insbesondere Schutzregister, das EU-Zertifikat, die Unterbringung eines Erwachsenen sowie ein europäisches Unterstützungs- und Vertretungszertifikat. Von der Einführung von Schutzregistern wurde auch auf Stellungnahme von NRW abgesehen, allerdings soll die Kommission die Möglichkeit ihrer Einrichtung nach Umsetzung der Rechtsvorschriften erneut bewerten. Die EU-Zertifikate sollen als Opt-in-Lösung ausgestaltet werden. Die erzielte Allgemeine Ausrichtung bildet die Grundlage für die anstehenden Trilogverhandlungen mit dem [Europäischen Parlament](#).

Zudem befasste sich der Rat mit dem Stand der Bemühungen zur **Bekämpfung der Strafflosigkeit** im Zusammenhang mit **Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine**. Die Kommission informierte über die Fortschritte bei der Errichtung eines Sondergerichtshofs zur Ahndung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine. Die EU stellt hierfür 10 Mio. Euro für die Vorbereitungsgruppe bereit. Ferner unterzeichnete die Kommission für die EU am 16.12.2025 das Übereinkommen über die Einrichtung einer internationalen Entschädigungskommission für die Ukraine. Darüber hinaus berichtete die Kommission über die Arbeit der Task Force „Freeze and Seize“ zur besseren Durchsetzung von Sanktionen, insbesondere mit strafrechtlichen Mitteln. Hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1226 hatte die Kommission bereits im Juli 2025 Vertragsverletzungsverfahren gegen einige Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, wegen Nichtumsetzung eingeleitet.

Anschließend führten die Justizministerinnen und -minister einen **Gedankenaustausch zur Unabhängigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Europa**. Hintergrund ist das Übereinkommen des Europarats zum Schutz des Anwaltsberufs, das am 12.03.2025 angenommen wurde. Gegenstand des Übereinkommens sind insbesondere Mindeststandards für wesentliche berufliche Rechte der Rechtsanwaltschaft, die unabhängige Organisation und die Verfahrensrechte ihrer Berufsverbände sowie ein Überwachungsmechanismus durch eine unabhängige Expertenkommission. Bislang haben 27 Staaten unterzeichnet, darunter 21 EU-Mitgliedstaaten. Deutschland hat am 26.01.2026 unterzeichnet. Nach Auffassung der Bundesregierung bestehen in Deutschland keine grundsätzlichen rechtlichen oder tatsächlichen Defizite beim Schutz der Rechtsanwaltschaft. Die Kommission hat die Mitgliedstaaten jedoch gebeten, das Übereinkommen erst nach einem Beschluss des Rates zu ratifizieren. Die Kommission kündigte an, in Kürze einen Vorschlag für einen Ratsbeschluss zur Unterzeichnung der Europaratskonvention vorzulegen und zudem eine „Guidance Note“ zur europäischen Rechtsprechung zu diesem Thema zu veröffentlichen.

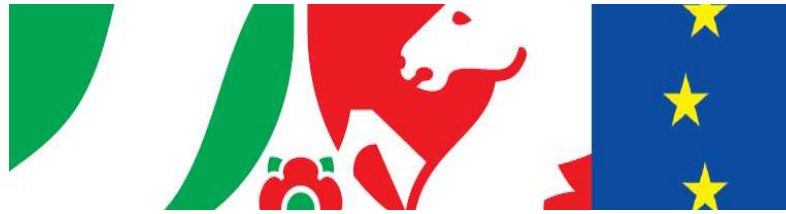
Ferner billigten die Justizministerinnen und -minister die [Ratsschlussfolgerungen](#) zur Anwendung der **EU-Charta der Grundrechte** im Jahr 2026. Diese knüpfen an den von der Kommission veröffentlichten [Jahresbericht zur Grundrechtecharta 2025](#) an. Hervorgehoben wird insbesondere der Zusammenhang zwischen der Beachtung der Charta, der Rechtsstaatlichkeit und der Umsetzung von Unionsmitteln.

Unter dem Tagesordnungspunkt Sonstiges informierte **Polen** im Rahmen der Initiative für Justiz zum **Unabhängigkeitstag**. Zudem befasste sich der Justizrat auf Antrag Sloweniens und Frankreichs mit **den Sanktionen der USA gegen Richter und Staatsanwälte des ISTGH**.

NRW in Europa

Quartalsbericht Justiz 1/26

Januar – März 2026



Richterinnen und Richter aus Slowenien und Frankreich berichteten den Ministerinnen und Ministern dabei über ihre praktischen Erfahrungen als Zielpersonen dieser Sanktionen. Schließlich informierte die Kommission über die **Überarbeitung der Eurojust-Verordnung**.

Die nächste Tagung des JI-Rats findet am 04. und 05.06.2026 in Luxemburg statt.

Weitere Informationen:

[Pressemitteilung des Rates der EU \(JI-Rat\) vom 06.03.2026](#)

[Pressekonferenz des Rates der EU \(JI-Rat\) vom 06.03.2026](#)

